Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg und der Freistaaten Bayern und Sachsen Friedrichstraße 6 70174 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg Landesjustizprüfungsamt

Stand: August 2023

Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 16 ff. EuRAG)

I. Persönliche Angaben	
Familienname (ggf. auch Geburtsname):	
Vorname:	
Geschlecht:	männlich □ weiblich □
Akademische Titel:	
geboren am: in:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
evt. Anschriftenzusatz:	
Postleitzahl: Wohnort:	
Telefon für Rückfragen (auch mobil):	
E-Mail:	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass mir das Dokumente per E-Mail übermittelt. Diese Ein Entscheidung über die Auferlegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.	willigung erfasst auch die Übermittlung der
Wenn Sie im Ausland wohnen, ist es in Ihrem eig einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu	
☐ Ich benenne folgende Person als Empfangsbe	evollmächtigen:
Familienname:	
Vorname:	
Anschrift:	
evt. Anschriftenzusatz:	
Postleitzahl: Wohnort:	

II. Beizufügende Dokumente

Beachten Sie bitte: Alle Dokumente können im **Original** oder als **Kopie** eingereicht werden. Originale erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens zurück.

Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind mit einer **beglaubigten Übersetzung** einzureichen. Die Übersetzung muss durch einen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sein, der in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eingetragen ist. Einen solchen Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie unter http://www.justiz-dolmetscher.de.

(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3, § 16a Abs. 1 EuRAG) ☐ tabellarischer Lebenslauf ☐ Kopie des Personalausweises oder Reisepasses □ Nachweis(e) der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise: □ Nachweis(e) darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise: oder ☐ Bescheinigung über eine mindestens dreijährige tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs des europäischen Rechtsanwalts in dem Staat, in dem der Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts ausgestellt oder anerkannt wurde Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise:

III. Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Eignungsprüfung oder auf Erlass von Prüfungsleistungen

	Ich mache geltend, dass Unterschiede der Fächer, auf die sich meine Ausbildung bezog, von den Fächern, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen oder anderweitig vollständig ausgeglichen wurden.
	(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 5, § 16a Abs. 3 EuRAG)
	Ich beantrage den Erlass von Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet
	☐ Pflichtfach Zivilrecht
	☐ Handelsrecht
	☐ Arbeitsrecht
	☐ durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts
	☐ Öffentliches Recht
	☐ Strafrecht,
	weil ich die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht in dem genannten Prüfungsgebiet durch meine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, erworben habe. (Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 EuRAG)
Di	e Unterschiede wurden vollständig ausgeglichen/die Kenntnisse habe ich erworben
	durch meine berufliche Ausbildung oder Weiterbildungsmaßnahmen
	Beachten Sie bitte: Der Inhalt der beruflichen Ausbildung ist durch Prüfungszeugnisse, Weiterbildungsmaßnahmen sind durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. (Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 1 und 3 RAZEignPrV)
	Nachweis(e):
	durch Berufspraxis
	Beachten Sie bitte: Zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Auf Verlangen sind die Angaben zu erläutern und ggf. anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. (Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 2 RAZEignPrV, § 12 EuRAG).
	Nachweis(e):

IV. Bestimmung der Wahlfächer für die Eignungsprüfung

Beachten Sie bitte:

Es darf in beiden Wahlfachgruppen jeweils nur ein Wahlfach bestimmt werden.

In beiden Wahlfachgruppen darf nicht dasselbe Wahlfach bestimmt werden.

Die Bestimmung der Wahlfächer erfolgt für den Fall, dass Ihnen die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt wird. Sie können die Angabe der Wahlfächer noch innerhalb eines Monats nachholen, nachdem Ihnen die Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung mitgeteilt worden ist.

(Rechtsgrundlage: § 20 EuRAG, § 3 Abs. 3, § 6 RAZEignPrV)

Wahlfachgruppe 1				
□ schriftlich od e	er □ mündlich			
☐ Öffentliches Recht oder ☐ Strafrecht				
Wahlfachgruppe 2				
□ schriftlich ode	er □ mündlich			
 ☐ Handelsrecht ☐ Arbeitsrecht ☐ durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts ☐ Öffentliches Recht oder ☐ Strafrecht V. Erklärung zu weiteren Anträgen ☐ Ich versichere, dass ich den Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nicht zugleich bei einem anderen Prüfungsamt gestellt habe. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Satz 2 EuRAG) 				
VI. Erklärung zu früheren Prüfungsversuchen				
□ Ich habe mich bisher bei keinem Prüfungsamt erfolglos der Eignungsprüfung unterzogen.				
oder				
☐ Ich habe an der Kampagne beim Prüfungsamt erfolglos teilgenommen. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 4 EuRAG, § 12 Abs. 1 RAZEignPrV)				

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Landesjustizprüfungsamt finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Datenschutz+LJPA. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, dass die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte (§ 48 VwVfG).

Ort	Datum	eigenhändige Unterschrift

Rechtsgrundlagen

<u>EuRAG</u>: Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBI. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) geändert worden ist

RAZEignPrV: Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2881), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBI. I S. 1121) geändert worden ist

<u>VwVfG</u>: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist